

INITIATIVE REINICKENDORF E. V.



Satzung

(in der Fassung vom 17. April 2008)

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:
Initiative Reinickendorf e.V.

Er ist unmittelbar nach seiner Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Reinickendorf.

§ 3

Zweck des Vereins ist das Marketing für den Bezirk Reinickendorf, wozu besonders gehört:

- Imageverbesserung und Aufwertung des Bezirks Reinickendorf durch professionelle Werbung
- Anstreben einer Vorbild- und Leitfunktion des Bezirks
- Gewinnung von einkommensstarken Bevölkerungsschichten, insbesondere Familien mit Kindern
- Positionierung des Bezirks Reinickendorf in unverwechselbarer Abgrenzung zu seiner Umgebung
- Erarbeitung und Herausstellung der Vorzüge des Bezirks im Hinblick auf alle Zielgruppen

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Tod bei natürlichen Personen oder bei Löschung der juristischen Personen aus dem Handelsregister;



c) durch Kündigung des Vorstandes, wenn auf Mahnung durch eingeschriebenen Brief die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt;

d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

e) die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

Beschlüsse des Vorstandes über die Kündigung oder den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Zustimmung von mindestens drei der gewählten Mitglieder des Vorstandes. Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus seiner Mitgliedschaft zu.

§ 7

Gestrichen

§ 8

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Firmen haben diejenige Person schriftlich zu benennen, welche ihre Rechte wahrnimmt.

§ 9

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

III.

Verwaltung des Vereins

§ 10

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) der Beirat

Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm gehören der Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister an. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Langjährig bewährte Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung nach Ausscheiden aus ihrem Amt zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ehrenmitglieder des Vorstandes gehören diesem mit beratender Stimme an.

§ 12

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden sollen, mindestens jedoch halbjährlich.

Der Vorstand bereitet alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere die Mitgliederversammlung vor, setzt deren Tagesordnung fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf.

Der Vorstand initiiert die Aktivitäten des Vereins und koordiniert die Aktivitäten der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

Falls alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung soll möglichst jährlich im Frühjahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich über die uns bekannte Emailadresse unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einen Monat vorher. Sollte eine E-Mailadresse nicht bekannt oder nicht erreichbar sein, erfolgt die Einladung per Fax.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er dieses für erforderlich hält oder wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 14

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,

- c) Wahl des Vorstandes, d) Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,

- e) Wahl von zwei Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung des laufenden Geschäftsjahrs (Rechnungsprüfer),

- f) Änderung der Satzung,

- g) Auflösung des Vereins

- h) Wahl des Beirats

- i) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Beitragsordnung.

§ 15

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung bleibt unberücksichtigt.

Bei Stimmabgabe können sich Mitglieder durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Verlangen durch geheime Stimmabgabe entsprechend.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Wahl als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über jede



Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Beirat

Der Beirat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit orientiert sich dabei grundsätzlich an der Amtszeit des Vorstandes.

Während der Amtszeit ausgeschiedene Beiräte werden im Laufe eines Geschäftsjahres nicht ersetzt.

Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig.

Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es ist Aufgabe des Beirats, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Beiratssitzungen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern einberufen.

§ 17

Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Zeitung „Berliner Morgenpost“.

Der Vorstand ist berechtigt, anstelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Bezirk Reinickendorf zu, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde in dieser Form von der Mitgliederversammlung am 17. April 2008 beschlossen.